



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

♀: Unsere Souveräne und die Abschaffung der Todesstrafe.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ging die Volkspartei mit ihrer Agitation und ihren extremen Forderungen voraus, die Großdeutschen gedachten die Früchte einzuheimsen, und schließlich führte ihr Antrag eben diejenige Wendung herbei, welche sie heute als einen Schlag ins Gesicht empfinden. Daß diese Angriffe immer wiederkehren ist sicher zu bedauern. Wenn sie aber regelmäßig mit einer empfindlichen Niederlage endigen, so ist dies doch ein erfreuliches Zeugniß dafür, daß die Logik der deutschen Geschichte stärker ist als der krankhafte Haß der Patrioten.

7.

Unsere Souveräne und die Abschaffung der Todesstrafe.

Noch ist, während dies geschrieben wird, das Schicksal nicht entschieden, welches dem Entwurf zum neuen Strafgesetz vor dem Reichstag werden wird. Denn nicht die Frage der Todesstrafe allein macht die Vereinbarung über das große Gesetz unsicher. Unterdeß sei es erlaubt, die Auffassung dieses Blattes über den wichtigsten Streitpunkt des Gesetzes darzulegen, da dieser ja keineswegs aus der Welt geschafft wird, selbst wenn ein Compromiß der gesetzgebenden Gewalten die letzte Entscheidung in die Zukunft hinauschieben sollte.

Seit zwei Jahrhunderten ist in Deutschland das gesammte Civil- und Criminalgesetz mehr als einmal radical umgeformt worden. Wir Deutsche sind deshalb an den Gedanken gewöhnt, daß das Recht ebenso in unablässiger Fortbildung ist wie Sitte, Sprache, Wissenschaft, Kunst, jede ideale und praktische Richtung des Volkslebens; und daß diese Umbildung so lange dauern muß, als die schöpferische Lebenskraft der Nation sich regt. Wir sehen täglich, daß neue Erfindungen auch neue Bedürfnisse, und daß neue Bedürfnisse auch neue Beziehungen der Menschen zu einander schaffen, und daß jeder sociale Fortschritt seine Befestigung und Weihe durch gesetzliche Bestimmung begehren muß. Auch ist unsere Nation sich sehr lebendig bewußt, daß nicht nur zwingende reale Bedürfnisse, sondern ebensosehr die Fortschritte der sittlichen, religiösen und ethischen Empfindung eine unablässige Fortbildung in der Gesetzgebung nöthig machen; denn die Toleranz gegen Andersgläubige, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Schutz der Thiere gegen Mißhandlungen sind zuerst durch die Weisen und Guten, durch Reformatoren oder Philosophen der Aufklärungszeit gefordert worden, und aus den Lehren der Ethik und aus dem sittlichen Bedürfniß der Gebildeten in das Rechtsleben der Nation übergegangen. Auch darüber wird in Deutschland wenig Zweifel sein, daß es nicht Aufgabe des Gesetz-

gebers ist, den Gedanken des Volkes und den Bedürfnissen des Tageslebens vorgehend, Neues zu erfinden und auf leerem Boden ein frisches System, ein fremdes heilbringendes Leben zu gründen; sondern daß der Gesetzgeber vielmehr prüfend zu untersuchen hat, ob Bedürfnis und Forderung, welche neu entstehen, nicht nur an sich wohl berechtigt, sondern auch im Bewußtsein der Zeitgenossen so kräftig durchgebildet sind, daß das bestehende Alte ihnen gegenüber als ein Abgelebtes zum allgemeinen Nutzen beseitigt werden muß. Wir messen die Weisheit eines Staatsmannes zum großen Theil darnach, ob sein Verständniß für das Vernünftige und Zweckmäßige neuer Gesetzgebung, und ob sein Urtheil über den richtigen Zeitpunkt dafür dem unseren entspricht.

Ob gegenwärtig die Aufhebung der Todesstrafe eine volksthümliche Forderung sei, darüber wird gestritten. Ja sogar darüber, ob die ethische Empfindung in dem verhältnißmäßig kleinen Kreise der sogenannten Gebildeten zur Zeit dringend die Beseitigung einer gesetzlichen Tödtung des Menschen fordere. Denn die Frage ist verhältnißmäßig neu, nicht Jeder hat der alten Tradition gegenüber sich eine selbständige Ansicht gebildet. Die Abschaffung ist in einigen Landschaften Deutschlands länger erörtert und mehr in die Gedanken der Menschen eingedrungen, als in anderen.

Es ist ferner richtig, daß auch die Frage noch nicht endgiltig durch die Erfahrung entschieden ist, ob die Verhängung der Todesstrafe durch ordentliches Gericht eine nützliche, wenn auch sehr bedauernswerthe Nothwehr des Staates sei. Deshalb befriedigen die Zweckmäßigkeitsgründe, welche dafür und dagegen vorgebracht werden, zur Zeit noch wenig.

Nur das ist unzweifelhaft, daß die Gegner der Todesstrafe von einer höheren Auffassung des irdischen Lebens ausgehen, als die Vertheidiger; und wenn der Bundeskanzler den Gegnern Sentimentalität vorwarf, dürfen sie ihm mit Grund entgegen, daß seine eigene niedrigere Schätzung des menschlichen Lebens auf Erden an einer Inconsequenz leidet. Denn gerade wenn er dies Leben nur für eine unvollkommene Vorstufe des besseren Jenseits hält, wie er bekannte, und als einen vorläufigen Aufenthalt, an welchem so unermesslich viel nicht gelegen sei, müßte ihn die christliche Auffassung von Reue und Buße auch dazu führen, dem Verbrecher hier auf Erden die mögliche Gelegenheit zu einer Umwandlung seines Innern nicht zu verkürzen, weil ja von dieser Bekehrung die sociale Lage desselben im Jenseits abhängen würde.

Aber die Rücksicht auf die Unglücklichen und Elenden, welche gewaltthätig gegen das Gesetz ein Menschenleben vernichtet haben, dünkt uns gar nicht die einzige humane Rücksicht zu sein, welche der Gesetzgeber hier zu nehmen hat. Nicht weniger menschlich und politisch wichtiger erscheint, die deutschen Souveräne von dem furchtbaren Vorrecht der Gnade und Verdammung zu befreien. Es war bisher das rohe Auskunftsmittel der bedrängten Huma-

nität, die letzte Entscheidung über Tod und Leben des Verbrechers auf die Seele des Regenten zu legen. In Wahrheit hat seither nicht der Ausspruch des Gesetzes, sondern erst die Verweigerung der Gnade durch den Landesherrn den Tod des Verbrechers zur Folge gehabt. Und wenn die Berechnung richtig ist, nach welcher unsere Souveräne ihr Gnadenrecht so reichlich üben, daß sie von je drei zum Tode Verurtheilten nur den dritten hinrichten lassen, dann wird das Ungeheuerliche der Ausnahmestellung, in welche sie durch ein sogenanntes Gnadenrecht versetzt sind, nur noch auffallender. Ob sie tödten lassen, liegt ganz in ihrem Ermessen, in zufälliger Auffassung, in Gemüthsstimmung und Charakter, in den persönlichen Einwirkungen, welche auf sie ausgeübt werden. Zu wenig denkt das Volk daran, wie schwer die Last ist, welche durch dies unmenschliche Vorrecht auf das Gewissen der Fürsten gelegt wird. Jedem Regenten ist bei Antritt seiner Regierung diese Function seiner Herrschermacht unheimlich und schrecklich. Lange sträubt ein gewissenhafter Herr sich gegen die Unterschrift eines Todesurtheils. Er greift wiederholt nach den Untersuchungs-Acten, sucht sich selbst eine Ansicht über den Grad der Schuld, die Unwürdigkeit des Verbrechers, über die Berechtigung seines Mitleids zu verschaffen; nicht leicht gelingt ihm das, er ist nicht gewohnt in der Seele eines Verbrechers zu lesen. Tief fühlt seine warme Empfindung sich verletzt, die gehobene Stimmung der ersten Regierungszeit wird schnell niedergedrückt. Er verschiebt von einem Tage zum andern die verhängnißvolle Entscheidung, zuweilen vergehen Jahre, bevor er sich entschließt. Und wie kommt er endlich zu dem Entschluß, das erste Mal die tödtende Feder zu ergreifen? Harte Criminalisten und ordnungsliebende Beamte, welche alte Reste nicht leiden mögen, drängen ehrerbietig. Ihnen kommt zu Hilfe der Hof-Theolog, der elendeste aller Schmeichler, dieser sucht das bedrängte Gemüth des Fürsten durch die teuflische Lehre aufzurichten, daß der Fürst in der höchsten Erdenstellung von Gottes Gnade anders als andere Sterbliche erleuchtet und befähigt werde, das Rechte zu treffen, und daß Gott ein frommes Fürstengemüth mit seinem Willen erfülle, auch wo er Strafen verhänge. Das endlich wirkt. Nur in dem Gedanken vor Andern erkoren und zur Ausführung des göttlichen Willens begnadigt zu sein, vermag der erlauchte Herr dieses finstre Vorrecht seines Amtes gleichmüthig zu üben, es ist eine Pflicht, die ihm der Herr auflegt, und ihm hilft eine Erleuchtung und Willensrichtung, welche ihm dafür von Gott selbst gegeben wird. Wer darf den Fürsten schelten, wenn er gegenüber einer unmenschlichen Zumuthung für sich einen Halt sucht, der nicht mehr menschlich ist? Und wer darf sich wundern, wenn derselbe Glaube an die mystische Weihe seines Amtes und die besondere göttliche Gnade schnell für Leben und Thun des Fürsten eine Bedeutung gewinnt, die sein Volk und seine Zeitgenossen nicht mehr verstehen. — In diesem Gnadenrecht liegt der

erste Keim zu dem Gefühl der Selbstherrlichkeit, zum Cäsarenthum und bei ungünstig organisirten Naturen zur Cäsarenkrankheit.

Aber haben nicht alle Fürsten, die bis zur Gegenwart über einem Staatswesen gewaltet, dies Recht der Gnade ohne Anfechtung besessen? Tausende von Regenten, die besten wie die schlechtesten, haben mit ihren Gedanken darüber fertig werden müssen und nie ist die Klage laut geworden, daß das Recht der Krone, welches man wohl gar das höchste irdische nennt, einen schädlichen Einfluß auf Gemüth, Urtheil und Weltauffassung der Herren ausgeübt habe. Natürlich war die Gefahr für sie um so geringer, je niedriger der Werth des menschlichen Lebens überhaupt war. Am Ende des Mittelalters, wo fast jede größere Stadt und viele Gutsherren alljährlich Verbrecher an den Galgen hingen oder verbrannten, war es nicht die Expedition des Verurtheilten, welche die höchsten Häupter der Christenheit kummerte, dies Hinrichten war in harter Zeit die selbstverständliche Rache der geschädigten Mehrzahl an der Minderzahl und wurde mit wenig Erbarmen geübt. Damals verbreitete das Recht der Gnade vielmehr einen milden, verklärenden Glanz über den Landesherren, denn ihm selbst und seinen Zeitgenossen erschien es als ein lebenspendendes Vorrecht hoher Erdenstellung, welche gern den Traurigen fröhlich, den Friedlosen friedlich, den Ehrlosen ehrlich machte. Wer damals begnadigt wurde, der ward darum in der Regel auch jeder schweren Strafe enthoben. Aber je höher der Werth des Menschenlebens stieg und je völliger in den despotischen Beamtenstaaten Gesetz, Rechtspruch und Execution vom Landesherren selbst ausging, desto härter und schwerer wurde für diesen der letzte Federzug über Tod und Leben. Denn dies Fürstenrecht gehört zu denen, die man ohne Gefahr nur naiv üben darf, wie die Könige im Märchen thun. Wer erst anfängt, sich Gedanken darüber zu machen, der findet schwer das Ende, außer, wo der Pfaffe hilft. Und doch, so lange die Klugen und die Wackeren im Volke selbst keine Zweifel über die Todesstrafe hatten, so lange vermochten auch gewissenhafte Fürsten sich mit dem harten Muß ihres Amtes abzufinden. Jetzt aber ist die Frage aufgeregt, sie wird tausendstimmig beantwortet, so oder so, jetzt weiß der Fürst, daß Viele und nicht die Schlechtesten seines Volkes eine Hinrichtung für eine barbarische That halten, wer darf erstaunen, wenn er in solcher Zeit schwer von der Sorge geängstigt wird, ob er in Wahrheit das Recht habe, über Tod und Leben zu entscheiden.

Freilich mag der Zweifel an diesem Fürstenrecht auch keinem so widerwärtig sein, als dem Regenten, der nach längerem Sträuben, bezwungen durch die Nothwendigkeit, durch mahnende Juristen oder räuchernde Höflinge sich daran gewöhnt hat, in seiner Bestimmung über Leben und Tod der Missethäter ein Vorrecht höchster Herrscherwürde zu sehen. Jetzt auf einmal

soll nicht civilisirt, und soll inhuman sein, was er lange geübt hat; ein jüngeres Geschlecht will die Berechtigung, die ihm selbst geheime Sorge gemacht hat, bezweifeln, nachdem er in bitterem Pflichtgefühl sich drein ergeben! Dennoch muß laut gesagt werden, daß dies Recht der Gnade in unserer Zeit eine unheimliche und ungesunde Pflicht der Souveräne geworden ist, zunächst weil es den Fürsten Unmenschliches zumuthet, dann aber, weil es die Fürsten in Gefahr setzt, von der Anschauungsweise ihrer Zeitgenossen durch eine falsche Auffassung ihrer eigenen Majestät getrennt zu werden, welche das gegenseitige Verständniß und das politische Zusammenwirken immermehr erschwert, endlich zu einer Lebensgefahr für die Monarchie überhaupt zu machen droht.

Auch darum ist dies Blatt für Aufhebung der Todesstrafe.

♀

Das historische Volkslied der Neuzeit.

Historische Volkslieder des preußischen Heeres von 1675 bis 1866. Aus fliegenden Blättern, handschriftlichen Quellen und dem Volksmunde gesammelt von Franz Wilhelm Freiherrn von Ditsfurth. Berlin 1869. Mittler u. Sohn.

Unserm Volk ist die Erinnerung an jene Zeit längst geschwunden, in welcher ein neues Lied über Tagesereignisse von Mund zu Munde flog über das ganze deutsche Land, wo der Chronist verzeichnete, wenn ein frisches Lied aufkam, wo dieselben Worte und Weisen am Kaiserhofe, in den Stuben der Handwerker und in den Hütten der Bauern gesungen und gepfiffen wurden, und wo jede Fehde, jeder städtische Zwist und jedes ungewöhnliche Ereigniß in den Seelen der Lebenden einen melodischen und poetischen Nachklang zurückließ. Die altheimische Weise der Deutschen, Neuigkeiten im Gesange zu melden und den Hörern gemüthlich zuzurichten, verlor ihre Bedeutung mit der Erfindung der Druckerkunst, mit dem Heraufkommen einer Gelehrtenbildung und einer Kunstpoesie, welche an Stelle des geflügelten Wortes und mündlichen Vortrags die schwarzen Lettern als ihre Boten gebraucht. Aber wie sehr die nationale Bedeutung des historischen Volksliedes seitdem vermindert ist, aufgehört hat dies Lied zu keiner Zeit und noch in der Gegenwart treibt der alte geschädigte Baum neue Wurzelsprossen. Wo die Kinder des Volkes warm theilnehmen an öffentlichen Ereignissen, äußert sich sofort eine gewisse schöpferische Kraft und das germanische Bestreben, starke Eindrücke durch Vers und Gesang behaglich umzubilden. Es ist natürlich,